

Finanzordnung



1. Abschnitt: Grundsätze

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Der Finanzplan soll in jedem Geschäftsjahr ausgeglichen sein. Dies ist der Fall, wenn die Einnahmen mindestens den Ausgaben entsprechen.

Die Finanzmittel des Vereins sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu bewirtschaften.

2. Abschnitt: Finanzverantwortung

§ 2 Gesamtverantwortung

Die Gesamtverantwortung für die Finanzwirtschaft liegt beim Vorstand. Er ist für die Sicherstellung des Finanzziels, die Liquidität und die Organisation des Finanzwesens verantwortlich.

§ 3 Budgetverantwortung

Die Budgetverantwortung liegt bei der Abteilungsleitung bzw. für das für den Vorstand eingerichtete Budget bei der oder dem 1. Vorsitzenden. Die Budgetverantwortung umfasst

1. die Budgetgarantie,
2. die Budgetchancen,
3. das Budgetrisiko und
4. die Budgetsolidarität.

Nach Nr. 1 werden den Budgetverantwortlichen die mit dem Finanzplan beschlossenen Finanzmittel zugesichert, soweit die Gesamtverantwortung nichts anderes erfordert. Nach Nr. 2 können leitungsbedingte positive Budgetabweichungen in das Folgejahr übertragen werden, soweit diese begründet sind. Nach Nr. 3 sind negative Budgetabweichungen zunächst innerhalb des Budgets auszugleichen. Nach Nr. 4 sind die Budgetverantwortlichen in die Gesamtverantwortung eingebunden und haben somit bei Gefährdung des Finanzziels zu diesem auch unter Einschränkung der Budgetgarantie beizutragen.

Die Budgetverantwortlichen können die Verantwortung für einzelne Produkte auf weitere Personen delegieren (Produktverantwortung). Satz 1 bleibt unberührt.

Finanzordnung



3. Abschnitt: Finanzplanung

§ 4 Inhalt und Gliederung

Der Finanzplan enthält die nach Produkten gegliederten Einnahmen und Ausgaben, die innerhalb eines Geschäftsjahres getätigt werden dürfen.

Darüber hinaus erfolgt eine mittelfristige Finanzplanung. Diese umfasst die Planung für das Vorjahr, das Planjahr sowie das erste und das zweite auf das Planjahr folgende Jahr.

Der Finanzplan gliedert sich wie folgt:

1. Produktpläne
2. Investitionsprogramm
3. Vermögensrechnung
4. Verbindlichkeitenübersicht

§ 5 Budgetierung

Für jede Abteilung und für den Vorstand wird ein Budget eingerichtet. Den Budgets werden Produkte zugeordnet. Die Verantwortung richtet sich nach § 3.

§ 6 Planungsgrundsätze

Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu planen. Es erfolgt keine Verrechnung.

Die Einnahmen sind niedrig und die Ausgaben hoch anzusetzen (Vorsichtsprinzip).

§ 7 Planungsverfahren

Die Abteilungsleitungen melden die Finanzplanung für ihr Budget für das folgende Geschäftsjahr unter Berücksichtigung des § 4 Absatz 2 bis zum 15.11. des Jahres dem Vorstand.

Darüber hinaus sind bis zum 15.11. des Jahres die geplanten Investitionen für das folgende Geschäftsjahr sowie für die beiden darauffolgenden Jahre dem Vorstand zu melden.

4. Abschnitt: Finanzausführung

§ 8 Ausführungsvorbehalt

Die Budgetverantwortlichen sind in der Finanzausführung frei solange eine Ordnung oder ein Beschluss des Vorstands nichts anderes bestimmt.

Übersteigt eine Ausgabe einen Wert von 300 Euro (Einzelwert) ist zur Liquiditätssicherung vorab die Genehmigung des nach der Geschäftsverteilung für die Abteilung zuständige Vorstandsmitglied einzuholen.

Finanzordnung



§ 9 Deckungsfähigkeit

Die Ansätze für Ausgaben innerhalb eines Budgets sind mit Ausnahme der Personalausgaben gegenseitig deckungsfähig.

Die Ansätze für Personalausgaben aller Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 10 Zeichnungsbefugnis

Die Budgetverantwortlichen zeichnen grundsätzlich für Ausgaben verantwortlich. Soweit eine Produktverantwortung nach § 3 Absatz 2 vorliegt, können die Produktverantwortlichen zusätzlich für ihr Produkt verantwortlich zeichnen. Die Budgetverantwortlichen können für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten ihre Beauftragten mit Zeichnungsbefugnis ausstatten. Die Zeichnungsbefugnisse nach den Sätzen 2 und 3 sind dem Vorstand namentlich mit Umfang der Zeichnungsbefugnis anzuzeigen.

§ 11 Ausgaben aus dem Investitionsprogramm

Ausgaben aus dem Investitionsprogramm dürfen nur mit Zustimmung des Vorstands getätigt werden. Das Investitionsprogramm wird den Produkten im Budget für den Vorstand zugeordnet.

§ 12 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr erfolgt grundsätzlich bargeldlos über die Geschäftsstelle. In besonders begründeten Fällen kann eine Barkasse angefordert werden.

§ 13 Überplanmäßige Ausgaben

Überplanmäßige Ausgaben sind Ausgaben, die das jeweilige Budget überschreiten. Sie sind zulässig, sofern der Vorstand sie beschlossen hat und ihre Deckung im Finanzplan gewährleistet ist. Das zur Deckung herangezogene Budget wird um den Betrag der überplanmäßigen Ausgabe des in Anspruch nehmenden Budgets gemindert.

Die überplanmäßigen Ausgaben sind durch die Budgetverantwortlichen beim Vorstand zu beantragen. Der Antrag ist mit einer ausführlichen Begründung zu versehen.

§ 14 Übertragbarkeit

Sofern das Finanzziel erreicht ist und das Gesamtbudget dem nicht entgegensteht, können leitungsbedingte positive Budgetabweichungen in das Folgejahr übertragen werden, soweit diese begründet sind. Über die Übertragung in das Folgejahr entscheidet der Vorstand.

§ 15 Vorläufige Finanzausführung

Ist der Finanzplan für das laufende Geschäftsjahr noch nicht vom Vorstand beschlossen, dürfen nur Ausgaben getätigt werden,

1. für die eine rechtliche Verpflichtung besteht oder
2. die für die Aufrechterhaltung der Verwirklichung des Vereinszwecks unerlässlich sind.

Finanzordnung



§ 16 Berichtswesen

Über das laufende Geschäftsjahr sind zum

1. 30. April,
2. 31. Juli und
3. 31. Oktober

Berichte zu erstellen, die Aufschluss über die derzeitige Finanzlage und eine Prognose bis zum Abschluss des Geschäftsjahres geben.

5. Abschnitt: Jahresabschluss

§ 17 Gliederung

Die Finanzvorfälle des Vereins werden nach dem DATEV-Kontenrahmen SKR 49 erfasst und dem ideellen Bereich, dem Zweckbetrieb, der Vermögensverwaltung oder dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet.

6. Abschnitt: Vermögensrechnung

§ 18 Vermögensgegenstände

In der Vermögensrechnung werden Vermögensgegenstände erfasst, die dem langfristigen Gebrauch dienen, und im Einzelwert einen Anschaffungs- und Herstellungswert von 150 Euro netto übersteigen.

Abgänge von Vermögensgegenständen sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Abschreibung

Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten zwischen 150 Euro und 1.000 Euro netto betragen, werden als Sammelposten erfasst und über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben.

Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungswert 1.000 Euro netto übersteigen, werden linear über die entsprechende Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes abgeschrieben. Es erfolgt eine monatsgenaue Abschreibung ab dem Anschaffungsmonat.

§ 20 Zuführung zur Rücklage

Die nach § 19 dem Geschäftsjahr zurechenbaren Abschreibungsbeträge sollen im gleichen Geschäftsjahr der Rücklage zugeführt werden und entsprechend im Finanzplan ausgewiesen werden.

Finanzordnung



7. Abschnitt: Kostenrechnung

§ 21 Gliederung der Kostenrechnung

Die Kostenrechnung gliedert sich in Kostenarten, Kostenstellen und Kostenträgern. Kostenarten sind die nach dem DATEV-Kontenrahmen SKR 49 erfassten Sachkonten. Kostenstellen sind die nach § 4 Absatz 1 eingerichteten Produkte. Kostenträger sind die den Produkten zugeordneten Leistungen.